



Stadt Liestal

40/ gBS/ 14/ 4
40/TZPS/ 6/ 20

Genehmigung

Quartierplanung Lüdin

Bebauung / Nutzung / Erschliessung /
Aussenraum / Schnitte

1:500

Exemplar	EXEMPLAR AMT FÜR RAUMPLANUNG	Investor Nr.	40/ QP/ 40/ 0
Beschluss des Stadtrates:	06.09.2022	Namens des Stadtrates:	
Beschluss des Einwohnerrates:	15.02.2023	Der Stadtpräsident:	
Referendumsfrist:	16.02.2023 - 17.03.2023	Der Stadtverwalter:	
Urnenabstimmung:			
Publikation der Planauflage			
Im Amtsblatt Nr. 19 vom:	09.03.2023		
Planaufgabe:	09.03.2023 - 07.04.2023		
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 2023-357 vom 18. März 2025 Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 23 vom 20. März 2025		Die Landschaftsreiterin: Die Landschaftsreiterin: E. Has Diehl	

jermann	Jermann Ingenieure + Geometer AG Altenmattweg 1 4144 Arlesheim Telefon 061 706 93 93 Telefax 061 706 93 94 www.jermann-ag.ch	Datum: 02.08.2023 bearbeitet: su Format: 89.1 x 84.0 cm geprüft: su Auftrag/Nr.: 41.00059 Projekt: Quartierplan_Luedin_Liestal.mxd
---------	---	---

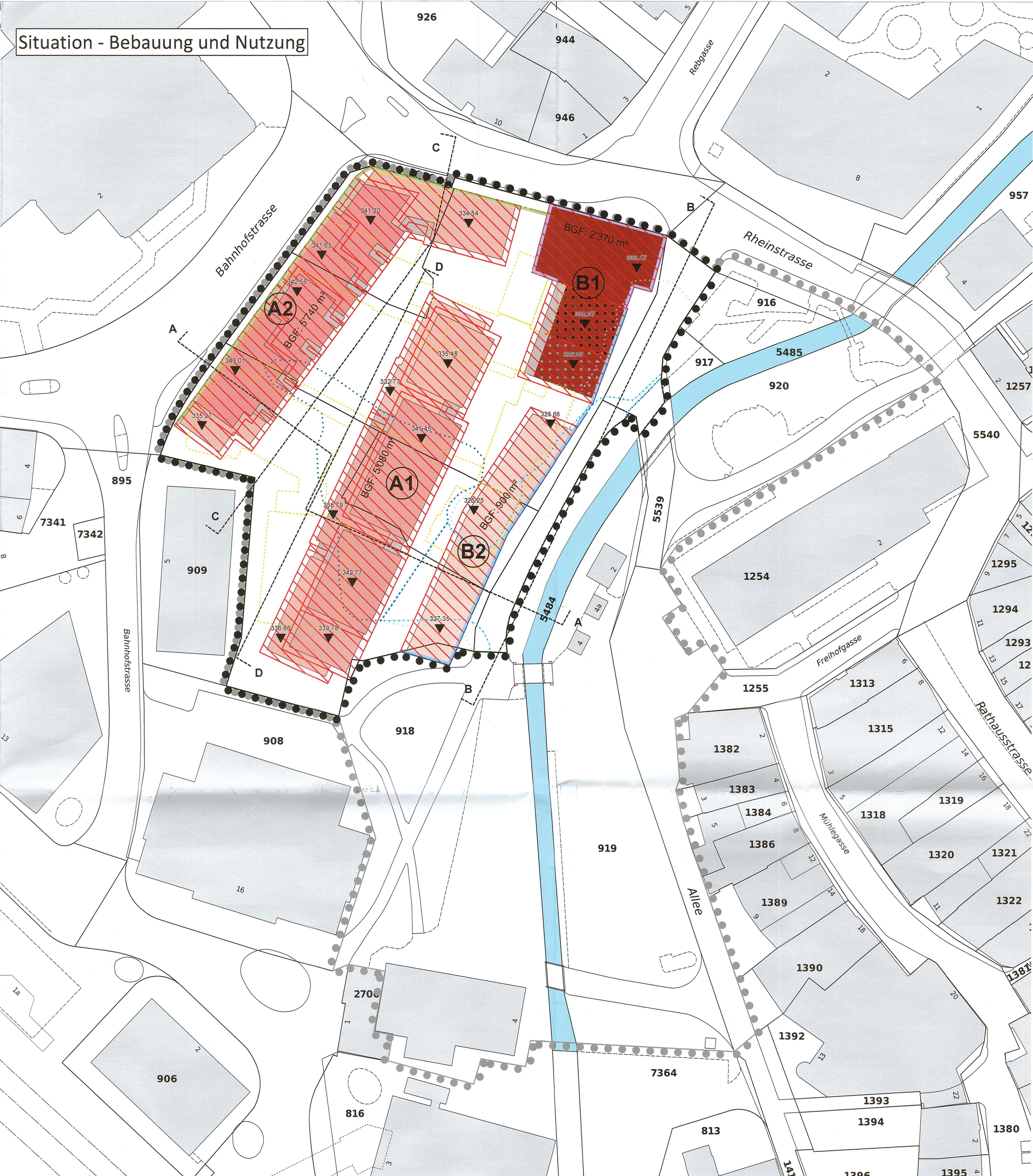
Rechtsverbindlicher Inhalt

- Quartierplanperimeter
- Baubereich
- Maximale Bruttogeschossfläche pro Baubereich
- Maximale Gebäudehöhe in m.ü.M.
- Schützenstrasse (Verbindungsstrasse)
- Schützenstrasse ("Wohnstrasse")
- Erschliessungsfläche (Zubringer, Fuss- und Veloverkehr)
- Erschliessungsfläche (Fuss- und Veloverkehr)
- Öffentlich zugänglicher Sitzplatz
- Öffentlich zugängliche Verbindungsachse Fuss- und Veloverkehr
- Öffentlich zugängliche Verbindungsachse Fussverkehr
- Ein-/Ausfahrt Einstellhalle
- Personenzugang Einstellhalle
- Halböffentlicher Aussenraum
- Privater Aussenraum
- Schützenswertes Gebäude
- Erhaltenswertes Gebäude
- Gebäude mit Situationswert
- Kommunale Strassenbaulinien
- Kommunale Gestaltungsbaulinie
- Gefahrenzone Überschwemmung - erhebliche Gefährdung
- Gefahrenzone Überschwemmung - mittlere Gefährdung
- Gefahrenzone Überschwemmung - geringe Gefährdung

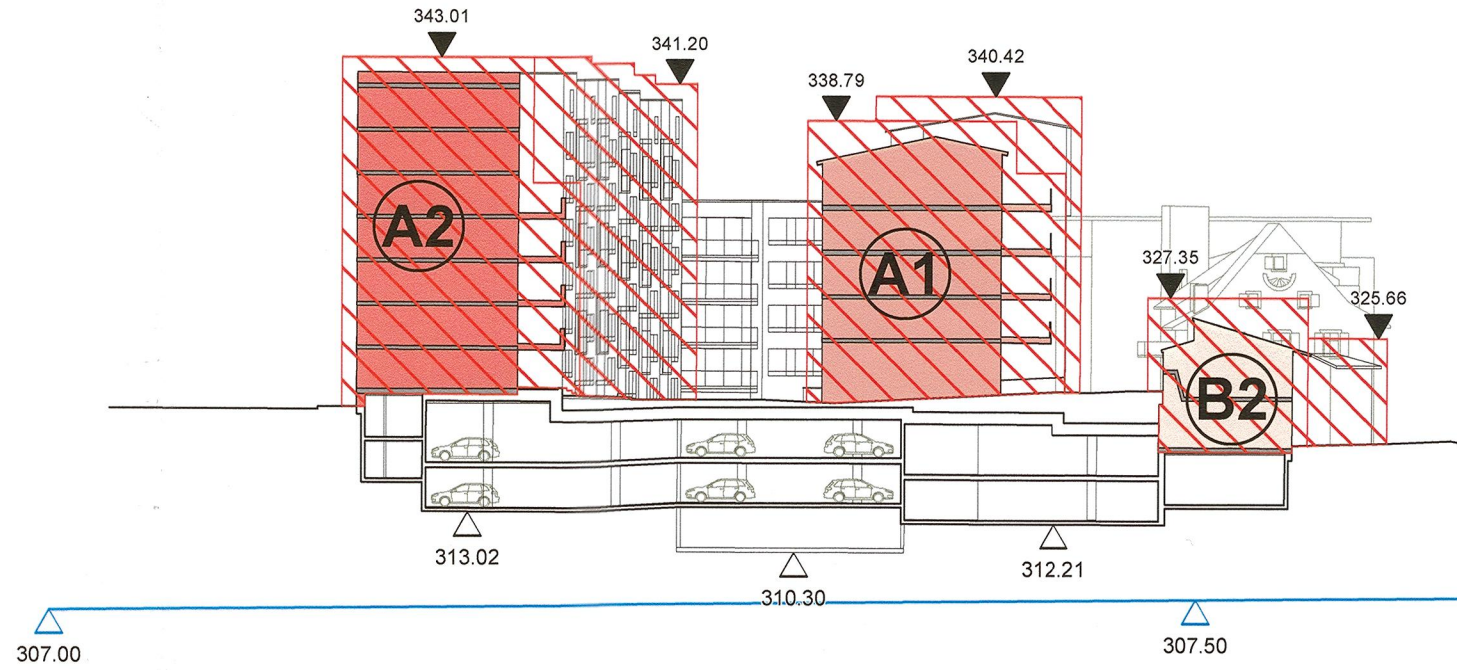
Orientierender Inhalt

- Betrachtungsperimeter
- Schnittlinie
- Gebäudekörper mit Höhendifferenzierung
(Planausschnitt "Bebauung und Nutzung" / "Schnitte")
- Gebäudekörper (Planausschnitt "Erschliessung und Aussenraum")
- Bestehende Gebäude ausserhalb Quartierplanperimeter
- Zurückzubauendes Gebäude innerhalb Quartierplanperimeter
- Personenzugang Wohnen
- Personenzugang Gewerbe
- Kantonale Strassenbaulinien (vom Kanton festzulegen)
- Orisbach
- Baum
- Baum ausserhalb Quartierplanperimeter
- Verbindungsachse Fuss- und Veloverkehr ausserhalb Quartierplanperimeter
- Verbindungsachse Fussverkehr Trottoir und Arkaden
- Hecke
- Öffentlicher Grünraum
- Übrige Verkehrsfläche innerhalb Betrachtungsperimeter
- Kote unterirdischer Bauteile und Anlagen in m.ü.M.
- Kote mittlerer Grundwasserspiegel in m.ü.M.
- Mittlerer Grundwasserspiegel
- Perimeter QP Am Orisbach

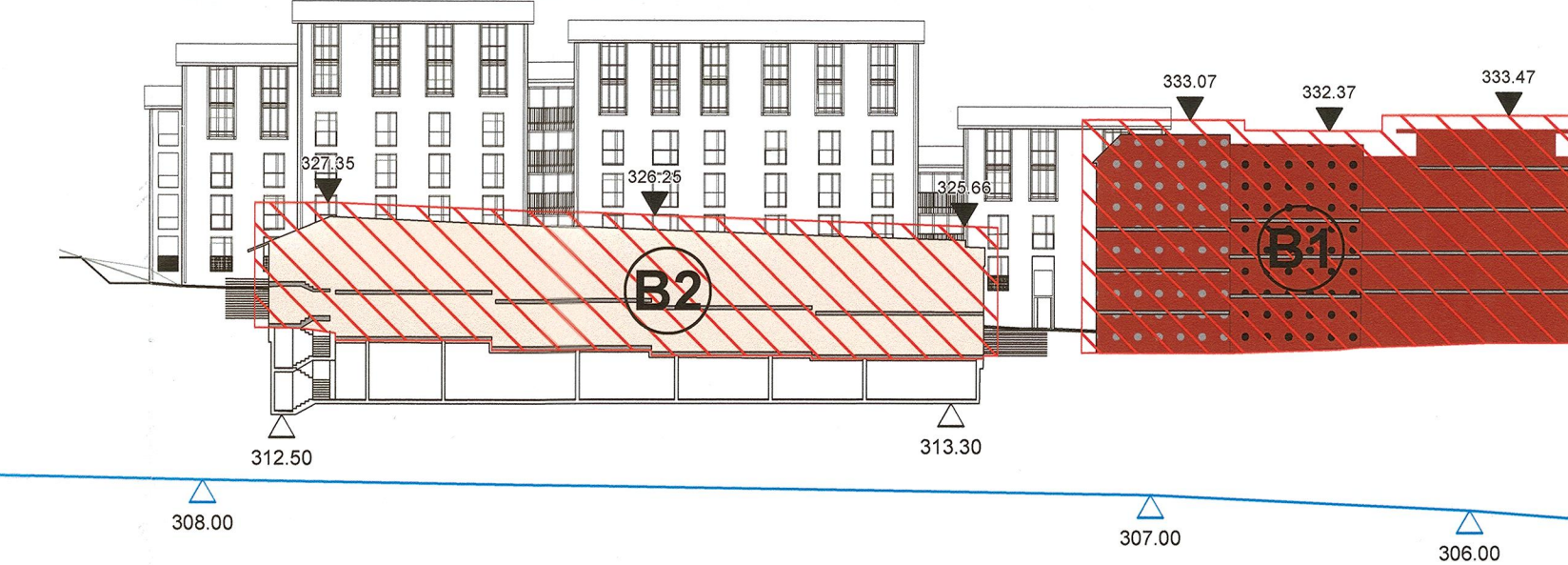
Situation - Bebauung und Nutzung



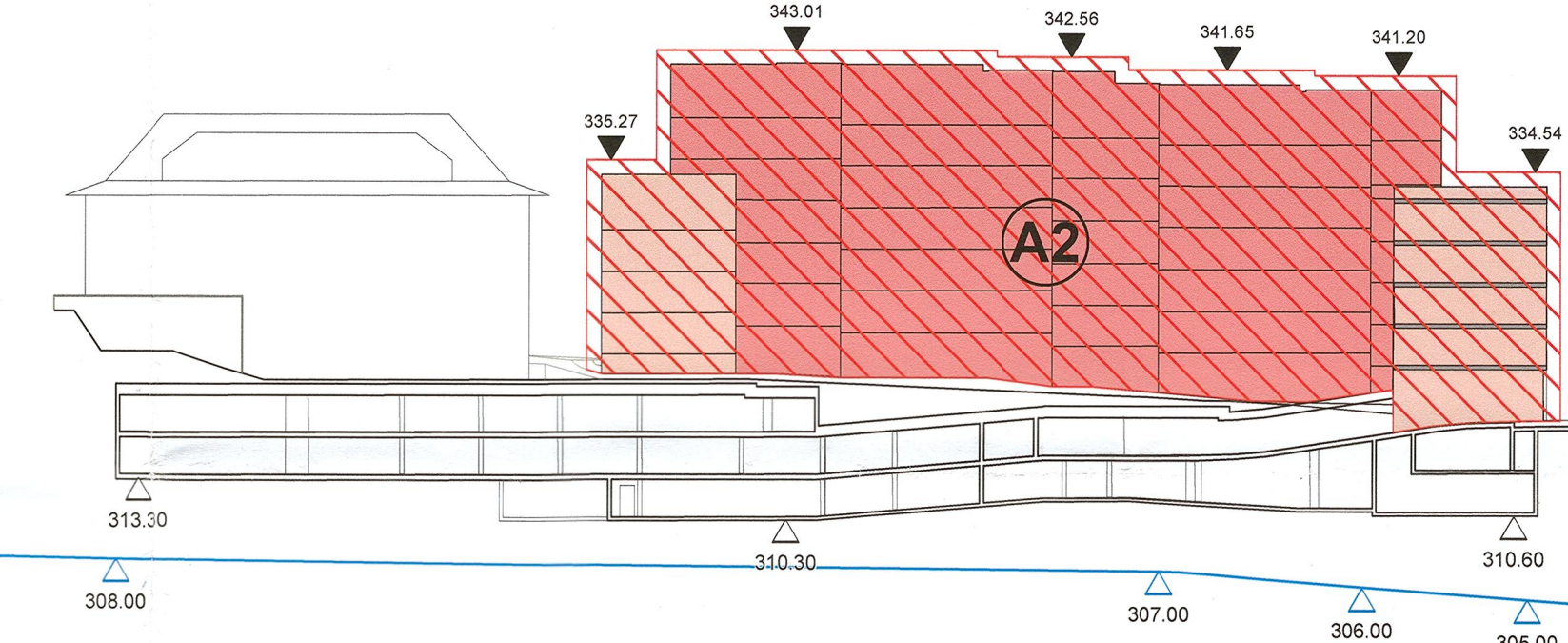
Situation - Erschliessung und Aussenraum



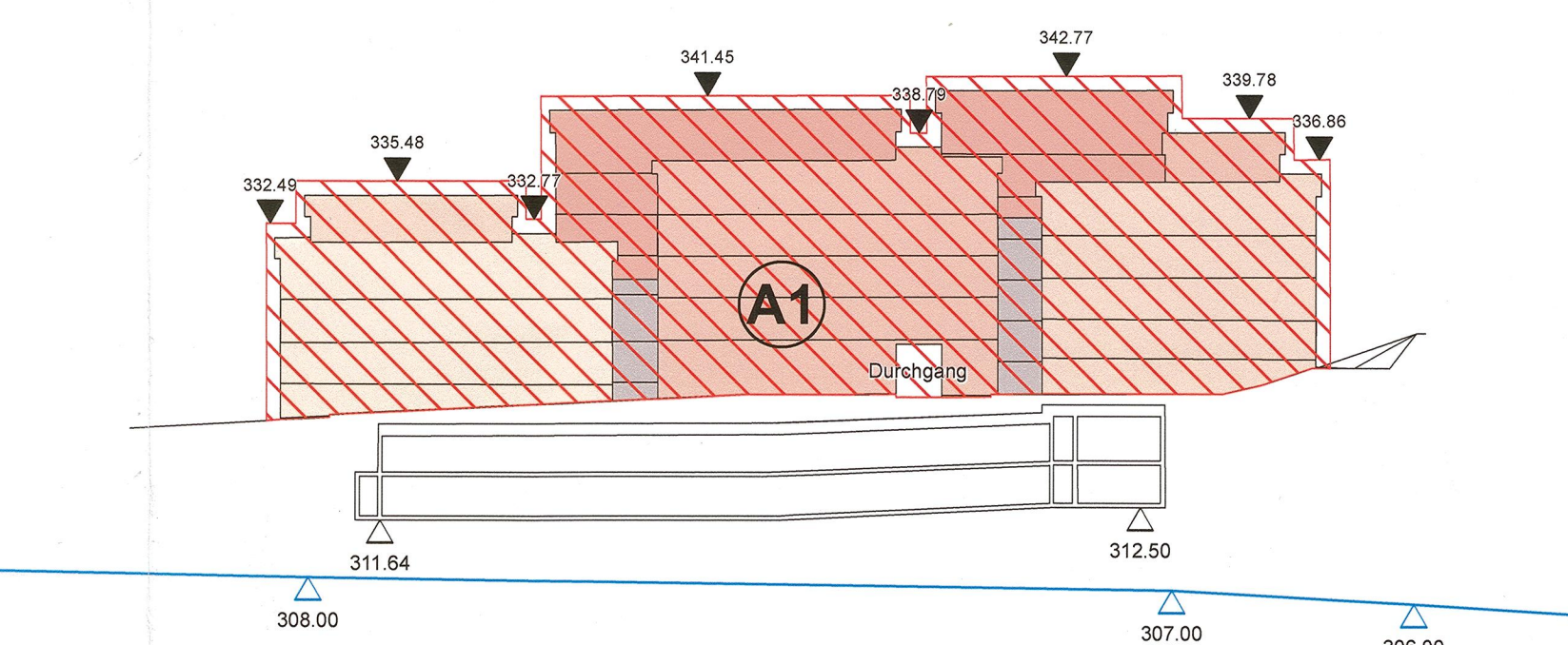
Schnitt A-A



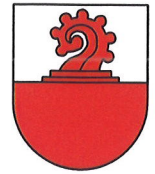
Schnitt B-B



Schnitt C-C



Schnitt D-D



Quartierplanreglement

Quartierplanung Lüdin

siehe Erwägungen RRB

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

40/ LES/ 1/ 18

40/ QR/ 40/ 0

Planungsstand
Genehmigung

Auftrag
41.00059

Datum
25. April 2024

Impressum

Auftraggeber First Site Invest AG
Rittergasse 20
4051 Basel

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Andreas Ballmer
Joël Suhr

Inhalt

Erlass	4
§ 1 Zweck und Ziele der Planung	5
§ 2 Geltungsbereich und Inhalt	5
§ 3 Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung.....	6
§ 4 Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten	6
§ 5 Art und Mass der Nutzung.....	8
§ 6 Gestaltung und Nutzung des Aussenraumes	9
§ 7 Erschliessung und Parkierung	11
§ 8 Ver- und Entsorgung	12
§ 9 Lärmschutz.....	13
§ 10 Gefahrenzone Überschwemmung und Starkregenereignisse	13
§ 11 Realisierung, Quartierplanvertrag	14
§ 12 Ausnahmen	14
§ 13 Schlussbestimmungen	15
Beschlussfassung.....	16

Erlass

Beschluss

Die Stadt Liestal erlässt, gestützt auf § 2 - 7 und § 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 im Gebiet Lüdin Quartierplanvorschriften, bestehend aus diesem Quartierplanreglement und dem Quartierplan «Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte» im Massstab 1:500.

§ 1 Zweck und Ziele der Planung

- Zweck* 1 Der Quartierplan Lüdin bezweckt eine geordnete, haushälterische Nutzung des Bodens und soll eine umweltgerechte, wohngygienisch, architektonisch und städtebaulich sowie erschliessungsmässig gute Überbauung gewährleisten.
- Ziele* 2 Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:
- Realisierung einer quartierverträglichen, städtebaulich zusammenhängenden und gut gestalteten Überbauung mit hoher Wohn- und Aussenraumqualität
 - Gute Eingliederung in die bestehende bauliche Umgebung mit Berücksichtigung der speziellen Lage zwischen Altstadt und Bahnhofareal, der Umwelt sowie der Wohnbedürfnisse der Bewohner und der Nachbarschaft
 - Optimale, mit den angrenzenden Planungen koordinierte Erschliessung und Durchwegung
 - Förderung der Biodiversität, ökologische Vernetzung verschiedener Lebensräume und naturnahe Gestaltung
 - Schaffung qualitätsvoller Aussenraumflächen
 - Siedlungsverdichtung und haushälterische Nutzung des Bodens
 - Sicherstellung einer nachhaltigen, energieeffizienten und ressourcenschonenden Bauweise

§ 2 Geltungsbereich und Inhalt

- Geltungsbereich* 1 Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planelemente im Betrachtungsperimeter (Lüdin-Pärkli, Teile der Allee) und ausserhalb des Quartierplanperimeters haben orientierenden Charakter.
- Inhalt* 2 Die Vorschriften regeln insbesondere:
- die Lage, die Grösse und die Gestaltung der Bauten
 - die Art und das Mass der Nutzung des Areals und der Bauten
 - die Gestaltung und die Benützung des Aussenraumes
 - die Erschliessung und Parkierung
 - die Realisierung von baulichen Veränderungen, Umnutzungen und Neubauten
 - die Ver- und Entsorgung

§ 3 Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung

- | | |
|---|--|
| <i>Städtebauliche Einpassung</i> | 1 Die Bebauung ist als städtebauliche Einheit auszubilden. Sie ist hinsichtlich Architektur, Material und Farbe sorgfältig zu gestalten, dass ein ästhetisch guter, harmonischer Gesamteindruck entsteht und eine gute Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie eine Aufwertung des Ortes sichergestellt ist. Gleiche Einpassungskriterien gelten sinngemäss für die Umgebungsgestaltung. |
| <i>Wettbewerbsprojekt</i> | 2 Für die städtebauliche Einpassung ist das überarbeitete Wettbewerbsprojekt des Architekturbüros Steib Gmür Geschwentner Kyburz Partner AG (Projekt Altstadt-blick) richtungsweisend. |
| <i>Umsetzung im Baugesuchsverfahren</i> | 3 Hinsichtlich der architektonischen Erscheinung, der Dach- und Fassadengestaltung, der Materialisierung und Farbgebung von Neu- und Umbauten hat die Stadt Liestal im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Mitspracherecht. |

§ 4 Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

- | | |
|------------------------|--|
| <i>Lage und Grösse</i> | 1 Es dürfen nur diejenigen Bauten und Anlagen erstellt werden, die im Quartierplan enthalten sind. Ausgenommen sind Klein- und Anbauten gemäss § 4 Abs. 9. |
| <i>Anordnung</i> | 2 Lage und Grösse der Baubereiche gehen aus dem Quartierplan hervor. Die Anordnung der Bauten innerhalb der Baubereiche kann im Rahmen der zulässigen Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (BGF) frei erfolgen. Balkone dürfen nur innerhalb der Baubereiche liegen. ¹ |
| <i>Baulinien</i> | 3 Die Wirkung der Baulinien richtet sich nach § 96 ff. RBG. |
| <i>Gebäudehöhe</i> | 4 Für die maximalen Gebäudehöhen sind die Koten im Quartierplan massgebend. Die maximalen Gebäudehöhen werden bis Oberkante der rohen Dachkonstruktion gemessen. |
| <i>Gebäudehülle</i> | 5 Die Materialien und die Gestaltung der Fassaden aller Bauten und Bauteile sind so zu wählen und aufeinander abzustimmen, dass ein ästhetisch guter und harmonischer Gesamteindruck entsteht, welcher das Quartier als bauliche Einheit erscheinen lässt. Die Materialisierung der Fassaden (inkl. Wärmedämmung) der Haupt- und Nebbauten muss ökologische, nachhaltige und langlebige Kriterien erfüllen. Die Dachoberflächen müssen sich mit Form, Materialisierung und Farbgebung in das Orts- und Landschaftsbild einpassen. Insbesondere dürfen sie nicht glänzend oder spiegelnd sein. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen. Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Die Materialwahl muss vor Einreichung des Baugesuchs mit der Stadt geklärt sein. Die Stadt hat ein Mitspracherecht. Detaillierte Unterlagen zur Materialisierung der Gebäudehülle sind der Stadt Liestal im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zur |

*siehe Erwägungen RP**

¹ Kommentar: Sofern privatrechtliche Dienstbarkeiten (Näherbaurechte) nichts Anderes regeln erfolgt die freie Anordnung der Bauten vorbehaltlich der Einhaltung der Grenzabstände gemäss § 90 RBG und § 52 RBV sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 und 2 betreffend städtebauliche Einpassung und des überarbeiteten Wettbewerbsprojekts.

~~Begutachtung zu unterbreiten und erfordern dessen Zustimmung.~~² Bezüglich der Form, Materialisierung, Gestaltung und Farbgebung der Gebäudehülle ist das überarbeitete Wettbewerbsprojekt des Architekturbüros Steib Gmür Geschwentner Kyburz Partner AG (Projekt Altstadtblick) gemäss § 3 Abs. 2 richtungsweisend. Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für spätere Umbauten und Renovationen. Grossflächige Glasfassaden sind vogelsicher zu gestalten.

- | | | |
|--|----|--|
| <i>Dachform</i> | 6 | Im Baubereich A1 sind nur Sattel- und Pultdächer, im Baubereich A2 nur Flachdächer sowie im Bereich B2 nur Satteldächer zulässig. Im Falle einer Neubebauung sind im Baubereich B1 nur Satteldächer zulässig. Beim erhaltenswerten Gebäude richtet sich die Dachform nach § 4 Abs. 11. Das überarbeitete Wettbewerbsprojekt des Architekturbüros Steib Gmür Geschwentner Kyburz Partner AG (Projekt Altstadtblick) ist dabei gemäss § 3 Abs. 2 richtungsweisend. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Klein- und Anbauten gemäss § 4 Abs. 9. |
| <i>Dachaufbauten</i> | 7 | Technisch bedingte Dachaufbauten (Oberlichter, Liftüberfahrten, Belüftungsinstallationen, Antennen etc.) dürfen die maximale Gebäudehöhe um das technisch notwendige Mass überragen. Ihre Erscheinung muss sich dem Gebäude unterordnen. Auf eine gute Einpassung ist im Sinne von § 3 besonders zu achten ³ . Monoblöcke sind in den Gebäuden unterzubringen. |
| <i>Klein- und Anbauten</i> | 8 | Unbewohnte Klein- und Anbauten bis 12 m ² wie Schöpfe, Unterstände, gedeckte Sitzplätze, Velounterstände, Containerstellplätze, Trafohäuschen und dergleichen, sind in den halböffentlichen und privaten Aussenräumen auch ausserhalb der Baubereiche zulässig. Es gelten die Einpassungskriterien gem. § 3 Abs. 1 betreffend städtebauliche Einpassung.

Klein- und Anbauten dürfen die maximale Gebäudehöhe von 2.5 m nicht überschreiten. |
| <i>Unterirdische Bauten und Bauteile</i> | 9 | Unterirdische Bauten und Bauteile wie Einstellhallen, Technikräume sowie Lager- und Abstellräume etc. sind auch ausserhalb der Baubereiche gemäss Quartierplan zulässig. Sie dürfen das massgebende Terrain geringfügig überragen, sofern diese nach aussen nicht als oberirdische Bauteile in Erscheinung treten und deren Überdeckung einen Bestandteil der Aussenraumgestaltung darstellen.

Unterirdische Bauten und Bauteile dürfen die Kote von 308 m ü. M. nicht unterschreiten. |
| <i>Schützenswertes Gebäude</i> | 10 | Diesem Gebäude kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Ortsbilds ein hoher Stellenwert zu. Es ist deshalb zu erhalten und zu schützen. Bauliche Massnahmen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz und der Struktur zulässig und haben mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Im Inneren sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen. |
| <i>Erhaltenswertes Gebäude</i> | 11 | Dieses Gebäude ist für das geschichtliche Verständnis des Ortes von Bedeutung und zu erhalten. Insbesondere sind die Fassaden, die Deckenbalken, der |

² Kommentar: Weitergehende Regulierungen zu Materialien und Gestaltung der Fassaden aller Bauten und Bauteile werden im Quartierplanvertrag privatrechtlich vereinbart.

³ Kommentar: Weitergehende Regulierungen zur Platzierung von technisch bedingten Dachaufbauten werden im Quartierplanvertrag privatrechtlich vereinbart.

Gewölbekeller und die Dachkonstruktion zu erhalten. Ansonsten kann das Gebäude im Inneren umgebaut werden.

- Gebäude mit Situationswert* 12 Dieses Gebäude hat als Teil der Zeile vor allem eine raumbildende Funktion. Bei einer allfälligen Renovation oder einem Umbau hat eine Verbesserung der äusseren Erscheinung zu erfolgen. Ein allfälliger Ersatzneubau hat sich volumetrisch und architektonisch gut in die Zeile einzufügen.

§ 5 Art und Mass der Nutzung

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <i>Nutzungsart</i> | 1 Im Quartierplanareal gilt die Zentrumsnutzung gemäss § 22 Abs. 2 RBG. Es sind Wohn- und Geschäftsnutzungen und mässig störende Betriebe zulässig. |
| <i>Nutzungsmass</i> | 2 Für das Mass der Nutzung der einzelnen Baukörper sind die im Quartierplan enthaltenen maximalen Bruttogeschossflächen (BGF) verbindlich. Die maximal zulässige BGF im Quartierplanperimeter beträgt 14'090 m ² . |
| <i>Definition BGF</i> | 3 Als anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF) gilt die Summe aller dem Wohnen, Arbeiten und dem Gewerbe dienenden und hierfür verwendbaren Geschossflächen. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet. |
| <i>Ausnahmen von der BGF</i> | <p>4 Nicht angerechnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Untergeschoss:
Räume im Untergeschoss, welche vollständig unter dem gewachsenen und/oder dem gestalteten Terrain liegen. Lichtschächte mit einer Tiefe von maximal 1.00 m sind zulässig, sofern sie nicht mehr als 10 % der Fassadenabwicklung betragen. b. Sockelgeschoss:
Räume im Sockelgeschoss, welche nicht für das Wohnen, das Arbeiten oder für das Gewerbe inkl. deren Erschliessung, Küchen und Badezimmer, verwendet werden können. c. Dachgeschoss:
Räume mit Dachschrägen, soweit deren Raumhöhe weniger als 1.50 m beträgt. d. Generell:
Den Bewohnern, Arbeitsplätzen und Besuchern dienende überdeckte, mindestens einseitig offene Bauteile wie Dachterrassen, Gartensitzplätze, ein- und vorspringende Balkone, soweit sie nicht als Laubengänge dienen; eingeschossige unbewohnte An- und Nebenbauten gemäss § 4 Abs. 8; Balkone und unmittelbar an das Haus anschliessende Sitzplätze dürfen allseits mit profillosen, einfach verglasten Elementen versehen werden. e. Aussenisolationen die an bestehenden Gebäuden neu angebracht werden. |
| <i>Behindertengerechte Bauweise</i> | 5 Die behindertengerechte Bauweise richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 108 RBG, Behindertengerechte Bauweise). |
| <i>Nutzungsverschiebungen</i> | 6 Verschiebungen der BGF von einem Baubereich in einen anderen sind bis zu 5 % der BGF des jeweiligen Baubereichs möglich. Voraussetzung ist, dass das Gesamtkonzept nicht nachteilig verändert und die Gesamtnutzung nicht überschritten wird. Bei einer |

späteren Aufteilung der Parzelle ist die Nutzungsverschiebung im Grundbuch einzutragen.

§ 6 Gestaltung und Nutzung des Aussenraumes

- Gestaltung* 1 Die Gestaltung und Nutzung des Aussenraumes ist im Quartierplan festgelegt. Von der im Plan dargestellten Lage bzw. Abgrenzung kann in geringem Mass abgewichen werden. Die Aussenraumgestaltung ist mit der angrenzenden Quartierplanung «Am Orisbach» abzustimmen.
- Die Lagerung von gewerblichen Gütern und Ähnlichem ist ausserhalb der Gebäude nicht zulässig.
- Bäume und Hecken* 2 Bezüglich Art, Lage sowie die Anzahl der Bäume und Hecken ist das überarbeitete Wettbewerbsprojekt des Architekturbüros Steib Gmür Geschwentner Kyburz Partner AG (Projekt Altstadtblick) bzw. das dazugehörige Aussenraumkonzept der NIP-KOW Landschaftsarchitekten AG richtungsweisend. Die Art, die Lage sowie die Anzahl der Bäume und Hecken ist im Umgebungsplan gemäss § 6 Abs. 10 aufzuzeigen. Im Quartierplanperimeter müssen mindestens 15 kronenbildende Bäume gepflanzt werden. Für die Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Anpflanzungen mit Arten, welche zu den sogenannten Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig. Ebenso sind Neophyten mit invasivem Potenzial nicht zulässig.
- Ökologische Massnahmen* 3 Auf mindestens 20 % des Quartierplanperimeters sind ökologische Massnahmen zu realisieren.
- Als ökologische Massnahmen gelten:
- a. ökologisch gestaltete Grünflächen wie Blumenwiesen, artenreiche Hecken (z.B. Wildhecken), Ruderalbepflanzungen zu 100 %
 - b. extensive Dachbegrünung nach ökologischen Kriterien modelliert mit natürlichem Substrat und Kleinstrukturen (Steinhaufen, Erdhügel etc.), Begrünung von vertikalen Bauteilen (z.B. Fassaden, Mauern), befahrbare Grünflächen (wie z.B. Rasensteine) zu 50 %
 - c. Mittel- und grosskronige Bäume zu 10 m² pro Baum
 - d. Nisthilfen zu 2 m² pro Nisthilfe
- 4 An dafür geeigneten Standorten sind Nisthilfen für Mauersegler, Schlafquartiere für Fledermäuse und Wildbienenhotels anzubringen.
- Bodenbedeckung* 5 Es muss ein artgerechtes Substrat in ausreichender Schichtstärke für die Bäume über der Einstellhalle vorhanden sein. Um ein artgerechtes Wachstum zu ermöglichen, muss die durchwurzelbare Substratschicht mind. 1.0 m in einem Durchmesser von mind. 3.5 m aufweisen.
- Die Böden des Aussenraums sind mit durchlässigen Belägen vorzusehen. Wo und falls dies nicht möglich sein sollte, muss einen Nachweis erbracht werden.
- Öffentlich zugänglicher Sitzplatz und Erschliessungsfläche* 6 Der im Quartierplan dargestellte öffentlich zugängliche Sitzplatz kann durch das angrenzend im Erdgeschoss befindliche Gewerbe für Aussengastronomie genutzt werden. Der Sitzplatz sowie die Erschliessungsflächen für Fuss- und Veloverkehr

- (Fuss- und Veloverkehr) sind mit versickerungsfähigem Belag zu gestalten. Spontanvegetation ist so weit sinnvoll zu ermöglichen.
- Halböffentlicher Aussenraum 7 Der im Quartierplan festgelegte halböffentliche Aussenraum dient der quartierinternen Durchgrünung und kann in beschränktem Mass durch die Nutzer der Erdgeschosse genutzt werden. Einfriedungen und Abschränkungen sind nicht gestattet. Allfällige private Nutzungen dürfen nicht zu einer Herabsetzung des ökologischen Wertes führen.
- Privater Aussenraum 8 Der im Quartierplan festgelegte private Aussenraum dient den Nutzern des Baubereichs B2 als private Aussenraumflächen. Einfriedungen und Abschränkungen sind nicht gestattet. Die Ein- und Ausgänge der Gebäude in Baufeld B2 sowie der Einstellhalle werden ebenfalls über den privaten Aussenraum erschlossen. Allfällige private Nutzungen dürfen nicht zu einer Herabsetzung des ökologischen Wertes führen.
- Umgebungsplan 9 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplanvorschriften zur Umgebungsgestaltung eingehalten werden. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere Lage, Gestaltung und Materialisierung von Wegen und Plätzen, Spielplätzen, Velounterständen, Terrainveränderungen und Stützmauern, die Art der Frei- und Grünflächen, Beläge und Bepflanzung, sowie die Lage von Ver- und Entsorgungsanlagen (Meteowasser, Trafohäuschen, Container etc.).
Die Stadt Liestal verlangt zur Beurteilung der Umgebungsgestaltung einen Umgebungsplan. Der Stadtrat wird die Einreichung dieses Plans im Rahmen des Baugesuchsverfahrens beim Bauinspektorat beantragen.⁴
- Pflege 10 Sämtliche festgelegten Grünelemente sind dauernd zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Allfällige Ersatzpflanzungen sind rechtzeitig vorzunehmen. Der Zweck und die Funktion sämtlicher Freiflächen und Aussenanlagen muss dauernd gewährleistet werden.
- Bemusterung und Materialisierung 11 Vor der Ausführung der Umgebungsarbeiten sind bei der Stadt Liestal die notwendigen Detailunterlagen zur Materialisierung der Wege und zur Bepflanzung einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.
stehe Erwägungen RRB
- Terraingestaltung 12 Das massgebende Terrain ist das neu gestaltete Terrain. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Erstellung von Stützmauern müssen sich harmonisch in die Umgebung und das Gesamtbild einfügen.
- Meteowasser 13 Strassen, Wege und Plätze sowie Freiflächen sind soweit möglich und sinnvoll wasserdurchlässig auszuführen.
- Änderungen 14 Vor Ausführung von späteren Änderungen an der Umgebungsgestaltung sind bei der Stadt Liestal die notwendigen Detailunterlagen einzureichen. Diese können nur mit Zustimmung der Stadt Liestal erfolgen. Die einheitliche Umgebungsgestaltung muss dabei erhalten bleiben.
stehe Erwägungen RRB

⁴ Kommentar: Um das Baubewilligungsverfahren nicht zu verzögern, wird empfohlen, den Nachweis in Form des Umgebungsplans bereits mit dem Baugesuch einzureichen.

Reklameeinrichtungen 15 Bei der Anbringung von Reklameeinrichtungen gelten die Bestimmungen des kommunalen Reklamereglements der Stadt Liestal.

Beleuchtungen 16 Aussenraumbeleuchtungen sind bezüglich Ausrichtung, Lichtlenkung, Helligkeit und Lichtsteuerung entsprechend dem Stand der Technik so einzurichten, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden. Beleuchtungsart und -stärke sind den Verhältnissen anzupassen.⁵ Die Aussenraumbeleuchtung ist im Rahmen des Baugesuchverfahrens mit dem Bereich Tiefbau der Stadt Liestal abzusprechen.

§ 7 Erschliessung und Parkierung

- Gestaltung* 1 Für Zufahrt, Zugänge und Erschliessungsflächen sowie für die Parkierung ist der Quartierplan massgebend. Von der im Plan dargestellten Lage bzw. Abgrenzung kann in geringem Mass abgewichen werden.
- Schützenstrasse (Verbindungsstrasse)* 2 Die Schützenstrasse entlang des Orisbachs dient von der Rheinstrasse bis zur Brücke als öffentliche Verbindungsstrasse für den Fuss- und Veloverkehr sowie den motorisierten Individualverkehr.
- Schützenstrasse («Wohnstrasse»)* 3 Die Schützenstrasse entlang des Orisbachs dient ab der Brücke in südliche Richtung als Wohnstrasse, ist durch die Öffentlichkeit nutzbar und kann in beschränktem Mass durch den motorisierten Individualverkehr genutzt werden.
- Erschliessungsfläche (Zubringer, Fuss- und Veloverkehr)* 4 Die im Quartierplan festgelegte Erschliessungsfläche (Zubringer, Fuss- und Veloverkehr) dient dem Fuss- und Veloverkehr als direkte Verbindung durch das Quartierplanareal und als Erschliessung der Gebäude. Zusätzlich ist der motorisierte Zubringerverkehr gestattet. Die Erschliessungsfläche dient zudem als Notfallzufahrt.
- Erschliessungsfläche (Fuss- und Veloverkehr)* 5 Die im Quartierplan festgelegte Erschliessungsfläche (Fuss- und Veloverkehr) dient dem Fuss- und Veloverkehr als direkte Verbindung durch das Quartierplanareal und als Erschliessung der Gebäude.
- Öffentlich zugängliche Verbindungsachse* 6 Die im Quartierplan dargestellten öffentlich zugänglichen Verbindungsachsen sind für die jeweiligen Verkehrsarten (Fussverkehr oder Fuss- und Veloverkehr) grundsätzlich öffentlich zugänglich.
- Velounterständen* 7 Veloabstellplätze sind in ausreichender Anzahl an geeigneten Orten bzw. im Eingangsbereich der Hauptbauten zu erstellen.
- Parkplatzberechnung* 8 Die Festlegung des Parkplatzbedarfs für Autos bei Wohnnutzung richtet sich nach § 70 Abs. 2^{bis} RBV. Der Grundbedarf beträgt 0.6 Stammparkplätze und 0.1 Besucherparkplätze pro Wohnung. Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze bei Nicht-Wohnnutzung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Der Reduktionsfaktor R1 für die Gewerbenutzung beträgt 0.5.

⁵ Kommentar: Als Leitlinie wird die Norm SIA 491 "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum" empfohlen. Aussenbeleuchtungen müssen gem. dieser gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet sowie licht- und energieeffizient zu erfolgen. Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Naturräume, empfindliche Arten und Dritte Rücksicht zu nehmen. Beleuchtungsart und -stärke sind den Verhältnissen anzupassen. Während der Morgenstunden (z.B. 1.00 – 5.00 Uhr) muss die Aussenbeleuchtung gedimmt werden.

- Mobilitätsmassnahmen** 9 Es sind die folgend aufgeführten Mobilitätsmassnahmen umzusetzen:
- Entwicklung eines Parkraummanagements mit folgenden Zielen:
 - Parkfeldmiete mit ortsüblichen Preisen
 - Für Bewohnende und Beschäftigte vorbehaltene Parkfelder
 - Parkfelder für Besuchende und Kundschaft mit Mehrfachnutzung
 - Öffentliches Mobility-Angebot mit drei Abstellplätzen und entsprechender Elektroauto-Ladeinfrastruktur
 - Carsharing-Angebot mit mind. einem Fahrzeug pro insgesamt 150 Wohnungen innerhalb des Quartierplanperimeters
 - Überdachte Veloabstellplätze
 - Aufladestationen für E-Bikes bei den Langzeitabstellplätzen
 - Velowerkstatt innerhalb des Quartierplanperimeters
 - Prüfen eines Sharing-Angebots für E-Bikes oder E-Scooter sowie Cargo-Bikes innerhalb des Quartierplanperimeters
 - Einrichtung eines zentralen Paket-/Konsumdepots
 - Umfassende Information für neue Mieter zu den Mobilitätsangeboten auf dem Areal und in der Stadt Liestal
- Controlling und Sicherstellung** 10 Bezüglich der Parkplätze für Wohnnutzung sind ein Controlling und die Sicherstellung zu gewährleisten.
- Parkierung für Motorräder / Roller und Velos** 11 Jeder Baubereich für Hauptbauten verfügt über ausreichend gedeckte Abstellräume für Velos. Es sind Parkierungsfelder für Motorräder / Roller zu schaffen.
- Öffentliche Parkplätze** 12 Zusätzlich zu den erforderlichen Stamm- und Besucherparkplätzen sind in der unterirdischen Autoeinstellhalle in Absprache mit der Stadt Liestal öffentliche Parkplätze zu realisieren. Die Anzahl öffentlicher Parkplätze und deren Finanzierung sind im Quartierplanvertrag zu regeln. Die öffentlich zugänglichen Parkplätze sind technisch so zu gestalten, dass sie an ein Parkleitsystem angeschlossen werden können.

§ 8 Ver- und Entsorgung

- Energiestandard** 1 Die Bauten sind nach dem zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden MINERGIE-P Standard zu realisieren und zu zertifizieren. Zum Zeitpunkt der Baubewilligung muss eine positive Vorprüfung durch die Minergie-Zertifizierungsstelle beider Basel vorliegen. Diese Dokumente sind mit dem Baugesuch bei der Stadt Liestal einzureichen.
- Neubauten haben die zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Grenzwerte des Credit Suisse Asset Management «Greenproperty»-Goldstandards einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen. Der Energiestandard gilt nicht für die Bestandesbauten.
- Wasser und Abwasser** 2 Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung richten sich nach dem GEP der Stadt. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen.

- Abfallentsorgung* 3 Die Abfallentsorgung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verfahren der Stadt.
- Containerstandorte* 4 Containerstandorte sind so anzuordnen, dass sie für die Öffentlichkeit nicht einsehbar sind und keine Geruchsbelästigung entstehen kann.

§ 9 Lärmschutz

- Lärmempfindlichkeitsstufe* 1 Im Quartierplanareal gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986.
- Nachweise* 2 Allfällige Nachweise im Sinne von Art. 31 sowie 32 ff. LSV sind im Rahmen des Baugesuchverfahrens zu erbringen.

§ 10 Gefahrenzone Überschwemmung und Starkregenereignisse

- Gefahrenzone Überschwemmung* 1 Die erhebliche Gefährdung ist mit der Bebauung durch geeignete Mittel derart zu reduzieren, dass der Schutz von Bauten und Anlagen vor Überschwemmung mit verhältnismässigen Objektschutzmassnahmen sichergestellt werden kann (Reduktion auf geringe oder mittlere Gefährdung). Als geeignete Mittel gelten Geländeauffüllungen, eine angepasste Bebauung (EG mind. auf Niveau des umliegend bestehenden, geringer gefährdeten Terrains) oder sinngemässe Mittel.
- 2 Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzonen ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.
- 3 Mit dem Baugesuch ist für jede Baute eine auf der Naturgefahrenkarte basierende massgebende Schutzhöhe zu definieren, die sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre) orientiert.
- 4 Gebäudeteile, welche unterhalb der massgebenden Schutzhöhe liegen, sind wasserdicht auszugestalten. Unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle nicht zulässig. Für Gebäudeteile mit schadenunempfindlicher Nutzung und Bauweise ist in begründeten Ausnahmen die nasse Vorsorge zulässig.
- 5 Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.
- Starkregenereignisse* 6 Gebäude und haustechnische Anlagen sind unterhalb der massgebenden Schutzhöhe so zu bauen, dass sie von Überschwemmungen durch Starkregenereignisse nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

- 7 Mit dem Baugesuch ist für jede Baute eine auf der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss basierende massgebende Schutzhöhe zu definieren, die sich an der maximalen Abflusshöhe orientiert.
- 8 Gebäudeteile, welche unterhalb der massgebenden Schutzhöhe liegen, sind wasser dicht auszugestalten. Unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle nicht zulässig. Für Gebäudeteile mit schadenunempfindlicher Nutzung und Bauweise ist in begründeten Ausnahmen die nasse Vorsorge zulässig.
- 9 Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Überschwemmungen bei Starkregenereignisse genügen.

§ 11 Realisierung, Quartierplanvertrag

- | | |
|--|--|
| <i>Inhalte
Quartierplanvertrag</i> | 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. die Berechtigten räumen sich gegenseitig alle für die Realisierung und die quartierplangemässe Funktionsfähigkeit der Überbauung erforderlichen Landabtretungen und Servitute ein. |
| <i>Parzellierung</i> | 2 Eine allfällige spätere Parzellierung des Quartierplanareals ist zulässig, sofern die Verwirklichung und Zielsetzung der Quartierplanung nicht verändert bzw. in Frage gestellt wird. |
| <i>Etappierung</i> | 3 Wird die Überbauung etappenweise realisiert, so sind die Nebenanlagen wie Parkierung, Freiflächen, Zufahrten, Wege etc. anteilmässig so zu erstellen, dass der Bedarf in der jeweiligen Etappe gedeckt ist und eine spätere Realisierung der gesamten Überbauung nicht erschwert oder verhindert wird. Auch bei einer etappenweisen Realisierung ist auf eine einheitliche architektonische Erscheinung zu achten. |

§ 12 Ausnahmen

- | | |
|----------------------------------|--|
| <i>Abweichungen</i> | 1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Stadt Liestal der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Ausnahmen von diesen Quartierplanvorschriften beantragen. |
| <i>Bedingungen</i> | 2 Voraussetzung dafür ist, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Planung gem. § 1 vorliegt. Charakter und Konzept der Überbauung und Freiflächengestaltung dürfen durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt werden. |
| <i>Grössere
Abweichungen</i> | 3 Grössere Abweichungen vom städtebaulichen Konzept, vom architektonischen Erscheinungsbild, von der Umgebungsgestaltung oder der Erschliessung dürfen nur aufgrund einer Quartierplanänderung erfolgen. |

§ 13 Schlussbestimmungen

- | | | |
|--------------------|----------|---|
| <i>Genehmigung</i> | 1 | Die Genehmigung der Quartierplanvorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass der Quartierplanvertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern resp. den Berechtigten unterzeichnet ist und öffentlich beurkundet wurde. |
| <i>Umsetzung</i> | 2 | Die Stadt Liestal überwacht die Anwendung dieser Quartierplanvorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gem. § 124 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten. |
| <i>Rechtskraft</i> | 3 | Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters als aufgehoben. Die Quartierplanvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. |

Beschlussfassung

Beschluss des Stadtrates:	06.09.2022	Namens des Stadtrates
Beschluss des Einwohnerrates:	15.02.2023	Der Stadtpräsident
Referendumsfrist:	16.02.2023 bis 17.03.2023	
Urnenabstimmung:	-	
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 19 vom	09.03.2023	Der Stadtverwalter
Planaufgabe:	09.03.2023 bis 07.04.2023	
Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt		
Mit Beschluss Nr. _____ vom	18. März 2025	Die Landschreiberin
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. _____ vom	23 20. März 2025	

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich